

Technische Universität Dresden
Rahmenstudienordnung
für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Schulpraktika
- § 7 Wissenschaftliche Arbeit
- § 8 Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für das Fach Grundschuldidaktik, den erziehungswissenschaftlichen Bereich und das jeweils "studierte Fach" (Fachstudienordnungen).

§ 2

Allgemeine Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder durch Rechtsverordnung bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation.

(2) Darüber hinausgehende besondere fachliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Fachstudienordnungen. Insbesondere gilt das für die "studierten Fächer" Englisch, Russisch sowie im Fach Grundschuldidaktik für die Wahl der Gebiete Englisch bzw. Russisch in der Grundschule.

§ 3

Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen sich während des Studiums erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Grundschulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Lehramtes an Grundschulen beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 7 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester.

(2) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Die Fachstudienordnungen legen fest, inwieweit auch ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich ist.

§ 5

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst das Fach Grundschuldidaktik, den erziehungswissenschaftlichen Bereich, ein "studiertes Fach" einschließlich der zugehörigen Fachdidaktik sowie die Schulpraktika. Darüber hinaus ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung nachzuweisen.

(2) Die Obergrenze der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 126 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen mindestens 22, höchstens 26 SWS auf den erziehungswissenschaftlichen Bereich, mindestens 36, höchstens 40 SWS auf das Fach Grundschuldidaktik und mindestens 40, höchstens 60 SWS auf das "studierte Fach".

(3) Als "studiertes Fach" ist aus den folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern für das Lehramt an Mittelschulen des § 26 Abs. 3 LAPO I ein Fach auszuwählen: Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Kunsterziehung, Mathematik, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Russisch.

(4) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein dreisemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

§ 6

Schulpraktika

(1) Im Rahmen des Lehramtsstudiums sind mindestens zwei Schulpraktika zu absolvieren, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind. Ein Praktikum soll als Grundschulpädagogisches Orientierungspraktikum, das zweite als fachdidaktisches Praktikum durchgeführt werden.

(2) Ziele, Inhalt und Form der Schulpraktika werden in der Praktikumsordnung geregelt, die die Fakultät Erziehungswissenschaften erlässt.

§ 7

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Sie kann als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden. Sie ist gemäß § 27 Abs. 2 LAPO I in einem gewählten Gebiet der Grundschuldidaktik oder im "studierten Fach", jedoch nicht in der zugehörigen Fachdidaktik anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sein.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen und vom Studierenden auf einem vom Hochschullehrer unterschriebenen Formblatt

unverzüglich dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen beim Regionalschulamt Dresden mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt in der Regel drei Monate, gerechnet vom Tag der Themenvergabe durch den Hochschullehrer.

(4) Für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere Ziel, Inhalt, Anfertigung, Abgabe, Annahme und Bewertung gilt § 11 LAPO I.

§ 8

Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsfach)

(1) Das Fach Deutsch als Zweitsprache sowie jedes der für das Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden angebotenen "studierten Fächer" kann zusätzlich während oder nach Abschluss des Studiums als weiteres Fach (Erweiterungsfach) studiert werden. Das Studium eines weiteren Faches wird mit der Erweiterungsprüfung nach § 25 und § 28 LAPO I abgeschlossen und bildet die Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung für dieses Fach.

(2) Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im weiteren Fach entspricht dem eines "studierten Faches". Wird das Studium des Erweiterungsfaches als Präsenzstudium nach Abschluss des Studiums des Lehramtes an Grundschulen aufgenommen, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Wird das Studium eines Erweiterungsfaches bereits parallel zum regulären Studium aufgenommen, ergibt sich daraus keine Verlängerung der für das Studium des Lehramtes an Grundschulen geltenden Regelstudienzeit.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Erweiterungsprüfung ist die im Freistaat Sachsen bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung. Die Aufnahme des Studiums im Erweiterungsfach ist, sofern es parallel zum regulären Studium erfolgen soll, in der Regel erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung regeln § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudiums bzw. § 20 LAPO I.

(2) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten auf die Schulpraktika regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Lehramt an Grundschulen, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des "studierten Faches", erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ausbildenden Fakultät(en).

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis im Studiengang Lehramt an Grundschulen erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Außer in den in Absatz 3 genannten Fällen wird eine Beratung vor allem empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium und vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums,
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes.

§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Rahmenstudienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und ersetzt die Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 09.06.1995. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenstudienordnung begonnen haben, gilt sie nach Maßgabe der für die Erste Staatsprüfung in § 115 LAPO I geregelten Übergangsbestimmungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn